

I. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „die EB“) gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 310 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.

II. Vertragsabschluss und -grundlagen

(1) Sämtliche Angebote und Leistungen der SAE Schaltanlagenbau GmbH (nachfolgend „SAE“ genannt) gegenüber Zulieferern, Lieferanten und sonstigen von SAE beauftragten Subunternehmern (nachfolgend nur „Lieferanten“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser EB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Diese EB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern sie dem Lieferanten bei einem früher von SAE bestätigten Auftrag zugegangen sind.

(3) Entgegenstehenden und abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstigen Vertragsbedingungen von Lieferanten wird ausdrücklich unabhängig von einer Kenntnis von SAE widersprochen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser EB sowie geschlossener Verträge und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

III. Angebote und Vertragsschluss

(1) Produktangebote und technische Beschreibungen sind freibleibend und stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsplänen etc. behält sich SAE Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SAE nicht zugänglich gemacht werden und dienen ausdrücklich nur zur Fertigung der durch SAE bestellten Ware. Spätestens nach Abwicklung des jeweiligen Einzelauftrages sind diese unverzüglich an SAE herauszugeben.

(2) Das vom Lieferanten an SAE unterbreitete Angebot muss zum wirksamen Vertragsschluss von SAE schriftlich bestätigt werden.

(3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten von SAE sind nur dann verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn dies in der gem. Ziffer II. Abs. (4) dieser EB vorgeschriebenen Schriftform vereinbart wird.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Bindend sind die in der Bestellung vereinbarten Preise an Werk von SAE bezüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) SAE bezahlt, vorbehaltlich anderer schriftlich vereinbarter abweichender Regelungen, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Scheck- und Wechselzahlungen sind für SAE möglich.

V. Lieferbedingungen

(1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sie können mit SAE schriftlich oder mündlich vereinbart werden. Der Lieferant ist verpflichtet, SAE unverzüglich schriftlich oder per Fax zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar sind, aufgrund derer vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

(2) Bei nicht termingerechter Lieferung durch den Lieferanten verlängert sich die Lieferfrist einmalig angemessen, sofern der Lieferant die eingetretene Verzögerung nicht schuldhaft zu vertreten hat.

(3) Bei Lieferaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann SAE innerhalb dreier Werktagen nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Lieferant diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist SAE berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Geleisteter Aufwand ist durch den Lieferanten zu vergüten.

(4) Erfüllt der Lieferant seine Lieferpflichten nicht, gilt folgendes: Der Lieferant hat SAE Schadenersatz zu leisten für sämtlichen Schaden, der SAE oder dem jeweiligen Besteller (Endkunden von SAE) durch eine Vertragsverletzung oder unrechtmäßiges Handeln entsteht. Als Schaden wird u. a. ausdrücklich vereinbart: Umsatz- und/oder Gewinnausfall, Betriebsschaden (z.B. Stillstand von Fertigungsprozessen) und anderer direkter und/oder indirekter Schäden von SAE und/oder von Dritten.

(5) Unter Vertragsverletzung und unrechtmäßigem Handeln wird ausdrücklich und insbesondere verstanden: Nicht rechtzeitige Lieferung sowie die Verletzung vereinbarter Spezifizierungen und/oder Qualitätsanforderungen gemäß Ziffer VII. dieser AGB.

(6) SAE ist im Falle von solchen Leistungsstörungen ferner zu Zurückbehaltung von Zahlungen in dem Umfang berechtigt, wie die Endkunden von SAE im dortigen Verhältnis Zahlungen verweigern, Kürzungen vornehmen oder gar Schadenersatzansprüche geltend machen (Durchgriffshaftung). SAE informiert in diesem Falle den Lieferanten unverzüglich und schriftlich oder per Fax. SAE ist zur Berechnung angemessener, ihr durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Dokumentation

(1) Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen. SAE ist insoweit zu angemessenen Vorgaben berechtigt.

(2) Die Gefahr geht auf den SAE über, sobald die Sendung im Lager von SAE eingeht.

(3) Die Lieferung erfolgt an die von SAE angegebene Rechnungsadresse. Die Lieferung an eine abweichende Anschrift muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

(4) Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten wird die Ware auf seine Kosten von SAE gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet bei Einführen notwendige Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren bis spätestens eine Woche vor Lieferung zu überlassen. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Deklaration der Ware. Für Waren, die in der Europäischen Gemeinschaft bezogen werden, ist durch den Lieferanten die Erklärung nach EG-VO 1207/2001 vorzulegen. Für sämtliche Zuwiderhandlungen hiergegen haftet der Lieferant.

VII. Eigentumsübergang

Eigentum und Risiko für die zu liefernden Güter gehen auf SAE bei Übernahme der Ware über. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die von ihm an SAE zu liefernde Ware eigenständigen dortigen Verarbeitungsprozessen unterliegt, so dass spätestens hierdurch eine Eigentumsübertragung gemäß der Grundsätze der §§ 946 bis 950 BGB erfolgt.

VIII. Zusicherung und Mängelhaftung

(1) Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Vorgaben und Muster, welche SAE dem Lieferanten vorlegt. Bei Veredelungs- und/oder Druckarbeiten gewährleistet der Lieferant die Qualität wie im Rahmen von ihm vorgelegter Muster oder vergleichbarer Belege dokumentiert.

(2) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren gemäß hinsichtlich der Menge, der Beschaffenheit sowie der Qualität den übereingekommenen Spezifikationen gemäß des jeweils vereinbarten Einzelauftrages entsprechen. SAE ist zu einer unverzüglichen Musterung bzw. Wareneingangsprüfung und Mängelrüge gemäß § 377 HGB beim Empfang der Güter nicht verpflichtet (Abbedingung der Rügepflicht).

(3) Der Lieferant gewährleistet, dass die Herstellung seiner Waren und Produkte konform mit den amtlich und gesetzlich geltenden Vorschriften einschließlich der einschlägigen EU-Normen entsprechen.

IX. Qualitätssicherung und Prüfungen

(1) Der Lieferant ist zur regelmäßigen Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet. SAE ist berechtigt, bei berechtigtem Anlass vom Lieferanten die Einrichtung eines Qualitätssicherungsmanagements gemäß der DIN EN ISO 9000 ff. zu verlangen.

(2) SAE ist zur Überprüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten nach voriger Anmeldung (schriftlich oder per Fax) beim Lieferanten unter Beachtung einer Frist von drei Werkarbeitstagen berechtigt (Audit). Stellt SAE dabei Mängel fest, sind diese durch den Lieferanten nach Anzeige von SAE (schriftlich oder per Fax) unverzüglich zu beseitigen. Über die Beseitigung hat der Lieferant ebenso unverzüglich gegenüber der SAE einen geeigneten Nachweis zu führen.

X. Haftungsbeschränkungen und Gewährleistung

(1) Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche gegen SAE und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln beruhen.

(2) Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie dann, wenn die Haftung auf einer Zusicherung beruht, die den Lieferanten gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll.

(3) Der Lieferant haftet gegenüber SAE für Mängel am Kaufgegenstand gemäß der §§ 433 ff. BGB. Eine Beschränkung der Haftung in rechtlicher und/oder zeitlicher Hinsicht zu Lasten von SAE ist ausgeschlossen. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gilt alleine § 438 BGB.

XI. Produkthaftung

Der Lieferant übernimmt die Produkthaftungspflicht und stellt SAE bzw. die mit SAE verbundenen Unternehmen von Produkthaftungsforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes von Konsumenten und/oder Dritten, die durch gelieferte Produkte vom Lieferanten an SAE entstehen können, frei. Der Lieferant verpflichtet sich daher, eine ausreichende Versicherung zur Tilgung von Schäden bei Produkthaftung abzuschließen. Hierüber hat der Lieferant nach Vertragsabschluss einen geeigneten Nachweis in schriftlicher Form gegenüber SAE zu führen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Hat der Lieferant nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen von SAE zu liefern, so steht der Lieferant dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferant hat SAE auf ihm bekannte Rechte hinzuweisen. Wird SAE von Dritten aufgrund entsprechender Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so hat der Lieferant SAE auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. SAE ist jedoch nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten dann Vereinbarungen zu treffen, insbesondere eine Vergleich abzuschließen. Wird SAE die weitere Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der SAE – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, Zahlungen einzustellen bzw. bis zur Klärung zurückzuhalten (Zurückbehaltungsrecht).

(2) Dem Lieferanten von SAE überlassene Zeichnungen und Muster, werden jederzeit auf erstes Anfordern durch SAE seitens des Lieferanten unverzüglich zurückgesandt.

XIII. Höhere Gewalt

Falls höhere Gewalt für den Lieferanten eintritt, ist SAE berechtigt, bestehende Einzelverträge zu lösen. Falls es sich um einen Fall von höherer Gewalt handelt, die länger als einen Monat anhält, hat SAE das Recht, ohne In-Verzug-Setzung den betreffenden Vertrag fristlos zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Unter nicht verschuldeter Pflichtverletzung in Anwendung von höherer Gewalt wird keinesfalls verstanden: Nichterfüllung des Vertrages durch den Lieferanten wegen Störung in seinem Maschinenpark, in seiner Produktion oder durch Streiks.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geltungserhalt

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SAE und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts (Ausschluss von UN-Kaufrecht).

(2) Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der SAE in Erfurt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse sowie Erfüllungsort.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.